



ZFU, FernUSG & Dein Online-Kurs: Was Du jetzt wissen musst inkl. Anleitung

Stand: 25.07.2025



Informationen bereitgestellt durch:

Dr. jur. Dominik Heimberg, Weisner Partner

 Rechtsanwalt

Der Bundesgerichtshof (BGH) steht mit seinem Urteil vom 12. Juni 2025 (III ZR 109/24) in einer Reihe mit anderen Urteilen der unteren Instanzen, die viele Anbieter digitaler Wissensprodukte betreffen.

Was ist Fernunterricht?

1

Entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen oder Fähigkeiten

Wenn du Wissen oder Fähigkeiten verkaufst, ist dies das erste Kriterium für Fernunterricht.

2

Zumindest überwiegende räumliche Trennung

Zumindest bei Video-Kursen regelmäßig erfüllt, ggf. auch bei Online-Live-Formaten

3

Der Lernerfolg wird überwacht

Hierzu reicht jede Fragemöglichkeit z.B. in Q&A-Sessions, durch Feedback zu Aufgaben oder durch sonstige Kontaktmöglichkeiten.

Wenn alle drei Voraussetzungen vorliegen, ist eine Erlaubnis durch die **Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)** verpflichtend. Ohne diese ist der Vertrag mit Deinen Kunden nichtig. Kunden können noch nach Jahren die Kursgebühren zurückfordern. Es kommt nicht darauf an, ob Du Dich an Verbraucher oder Unternehmer richtest.

Wann ist Dein Kurs ZFU-pflichtig?

Nach der vom jüngsten BGH-Urteil (III ZR 109/24) bestätigten Rechtsprechung reicht es bereits aus, wenn

- Du irgendeine Form von Wissensvermittlung anbietest, unabhängig von Qualität und Niveau, gegenüber Verbraucher oder Unternehmer
- Deine Leistung zumindest überwiegend in der Bereitstellung von Videos besteht (ggf. reichen auch kleine Anteile von Videos aus)
- Du Deinem Kunden wenn auch nur abstrakt die Möglichkeit gibst, Dich zu den Inhalten der Videos anzusprechen und Fragen zu stellen, sei es durch Live-Calls, Chats, von Dir korrigierte Hausaufgaben oder einfach nur die Angabe Deiner Handy-Nummer oder E-Mail-Adresse für Rückfragen.



Schon ein **einzigster Q&A-Call** mit Fragemöglichkeit genügt, damit das Gesetz greift!

 **Rechtlicher Hinweis:** Die Inhalte dieses Dokuments stellen keine individuelle Rechtsberatung dar. Die bereitgestellten Informationen wurden nach bestem Wissen erstellt und dienen ausschließlich der ersten Orientierung. Die Rechtsprechung zur Anwendbarkeit des FernUSG betrifft bisher Einzelfälle und ist weiter im Fluss, sodass nicht abzusehen ist, ob es bei den aktuell ersichtlichen Anforderungen bleibt oder sich diese nochmal verschärfen oder sonst ändern. Die AFM Ventures GmbH als Betreiberin von alfima.io kann keine Haftung für das Unterfallen konkreter Kurse oder Produkte unter das FernUSG übernehmen. Nur ein Rechtsanwalt kann Dir für Dein konkretes Projekt aufzeigen, ob Du dem FernUSG unterliegst oder wodurch Du das Risiko dessen reduzieren kannst.

So schützt Du Dich vor der ZFU-Pflicht

Die folgenden Schlussfolgerungen zieht die uns beratende Kanzlei Weisner Partner aus der aktuellen Rechtsprechungslage, um das Risiko der Anwendbarkeit des FernUSG soweit möglich zu reduzieren:



Keine Lernerfolgsüberwachung

Stelle klar und unmissverständlich dar, dass:

- es **keine persönliche Betreuung,**
- **keine Bewertung von Aufgaben,**
- **keine Fragemöglichkeiten zum Lernstoff** gibt.

Verkaufe einfach nur Videos ohne Kontaktmöglichkeit.



Alternative: Beratung statt Wissensvermittlung

Wenn Du kein Wissen vermittelst, sondern Deine Kunden individuell berätst, fällst Du nach der bisherigen Rechtsprechung regelmäßig aus dem Anwendungsbereich des FernUSG heraus. Vorsicht: zur Sicherheit sollte es keine begleitenden Videos o.ä. geben, sondern nur Deine individuelle Beratung



⚠ Keine Mischmodelle

Achtung, riskant:

Die bisherigen Urteile ergingen regelmäßig zu Situationen, in denen schwerpunktmäßig Videos zum Selbstlernen angeboten wurden und parallel Live-Webinare, Q&A-Sessions, oder Chatkontaktmöglichkeit geboten wurden. Genau diese Angebote fallen nach der bisherigen Rechtsprechung recht eindeutig unter das FernUSG. Es ist nicht auszuschließen, dass dies auch zukünftig bei nur wenigen Videos oder auch reiner Live-Wissensvermittlung erfolgt, sofern es die Möglichkeit von Rückfragen gibt.

Kurz-Checkliste für Deine Kurse

Kriterium	Risiko Anwendbarkeit FernUSG
Video-Lektionen ohne Fragemöglichkeit	Geringer
Video + Q&A per Zoom oder Mail	 Hoch
Aufgaben mit Feedback	 Hoch
Individuelle Beratung statt Wissensvermittlung	Geringer
Kochkurs ohne Fragemöglichkeit	Geringer

Riskant ist nach der bisherigen Rechtsprechung



Kunden ermöglichen, Fragen zum Lernstoff zu stellen

Jede Form von Q&A zum Kursinhalt kann bereits als Lernerfolgsüberwachung gewertet werden.



Inhalte als "intensives Training", "Zertifikatskurs" oder "akademisch" vermarkten

Diese Begriffe suggerieren eine strukturierte Lernumgebung mit Erfolgsüberwachung.



Hausaufgaben geben und kontrollieren

Das Feedback zu Aufgaben ist ein klares Kriterium für Fernunterricht im Sinne des FernUSG.



Deinen Anbieterbereich "Akademie" oder "Schule" nennen

Solche Bezeichnungen können als Hinweis auf formellen Unterricht gewertet werden.

Fazit

Wichtigste Punkte

- Das FernUSG betrifft nicht nur Angebote gegenüber Verbrauchern, sondern auch gegenüber Unternehmern.
- Bei Wissensvermittlung keine Kontaktmöglichkeiten für Nachfragen anbieten.
- Individuelle Beratung klar als solche kennzeichnen und von Bildungsangeboten abgrenzen.
- Nur eine individuelle Rechtsberatung kann Dir Sicherheit geben.

 **Rechtlicher Hinweis:** Die Inhalte dieses Dokuments stellen keine individuelle Rechtsberatung dar. Die bereitgestellten Informationen wurden nach bestem Wissen erstellt und dienen ausschließlich der ersten Orientierung. Die Rechtsprechung zur Anwendbarkeit des FernUSG betrifft bisher Einzelfälle und ist weiter im Fluss, sodass nicht abzusehen ist, ob es bei den aktuell ersichtlichen Anforderungen bleibt oder sich diese nochmal verschärfen oder sonst ändern. Die AFM Ventures GmbH als Betreiberin von alfima.io kann keine Haftung für das Unterfallen konkreter Kurse oder Produkte unter das FernUSG übernehmen. Nur ein Rechtsanwalt kann Dir für Dein konkretes Projekt aufzeigen, ob Du dem FernUSG unterliegst oder wodurch Du das Risiko dessen reduzieren kannst.